

- (2) Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die von ihnen eingeleiteten Ermittlungsverfahren unverzüglich dem Staatsanwalt zur Kenntnis zu bringen.

§ 102

Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

Wird bereits bei der Prüfung von Verdachtshinweisen festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege vorliegen, ist die Sache an dieses zu übergeben und kein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Der Staatsanwalt ist davon zu unterrichten.

Die im § 100 (2) des neuen Entwurfs für den Staatsanwalt enthaltene Möglichkeit, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, wenn nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird und die daran für die Untersuchungsorgane des MfS gebundene Möglichkeit, dem Staatsanwalt derartige Vorschläge zu unterbreiten, würde sich auf folgende strafrechtliche Regelungen beziehen:

- | | |
|-----------------|--|
| - § 14 StGB | - Schuld minderung durch außergewöhnliche Umstände bei Vergehen |
| - § 17 (2) StGB | - bei Notwehrüberschreitung, wenn der Handelnde in begründete hochgradige Erregung versetzt wurde |
| - § 18 (2) StGB | - bei Nötigungsstand in einer außergewöhnlichen Gefahrenlage |
| - § 21 (5) StGB | - bei Rücktritt oder tätiger Reue |
| - § 22 (4) StGB | - bei Beihilfe oder Mittäterschaft, wenn die Schuld gering und der Tatbeitrag unbedeutend sind |
| - § 24 (2) StGB | - bei Straftaten, die materielle Schäden zur Folge haben, wenn der Erziehungszweck durch eine Verurteilung zum Schadensersatz erreicht werden kann |